



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Hauptausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2675

A05

13. Juni 2024

Seite 1 von 4

Telefon 0211 871-2653

Telefax 0211 871-3355

Sitzung des Hauptausschusses am 20.06.2024
Antrag der Fraktion der FDP vom 29.05.2024
„Umsetzung des Online-Casinospiel Gesetzes NRW“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Hauptausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum TOP „Umsetzung des Online-
Casinospiel Gesetzes NRW“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Hauptausschusses am 20.06.2024
zu dem Tagesordnungspunkt
„Umsetzung des Online-Casinospiel Gesetzes NRW“

Antrag der Fraktion der FDP vom 29.05.2024

Nach § 22c Absatz 1 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 können die Länder für ihr Hoheitsgebiet Online-Casinospiele veranstalten. Nordrhein-Westfalen hat von dieser Möglichkeit mit dem Online-Casinospiel Gesetz NRW vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 258) Gebrauch gemacht.

Durch die §§ 14 Absatz 8, § 15 Absatz 6 sowie § 37 Absatz 1 und 2 des Online-Casinospiel Gesetzes NRW wird das Ministerium des Innern als das für Glücksspielaufsicht zuständige Ministerium ermächtigt, ergänzende und klarstellende Regelungen zur Durchführung des Online-Casinospiel Gesetzes NRW im Verordnungswege zu erlassen.

Die Ausführungsverordnung OCG soll die näheren Anforderungen an Online-Casinospiele regeln, die als virtuelle Nachbildungen von Bankhalterspielen (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 13 des Online-Casinospiel Gesetzes NRW), Live-Übertragungen von Bankhalterspielen aus einer Spielbank in Nordrhein-Westfalen (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 14 des Online-Casinospiel Gesetzes NRW) oder als Live-Übertragungen von Bankhalterspielen aus anderen Räumlichkeiten (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 15 des Online-Casinospiel Gesetzes NRW) durchgeführt werden können.

Im Zuge der Erstellung dieser Vorschriften hat sich erwiesen, dass insbesondere hinsichtlich der Verordnungsermächtigungen und der Regelung der Ordnungswidrigkeiten Klarstellungen und Präzisierungen des Gesetzestextes erforderlich sind. Außerdem ist nach der aktuellen Rechtslage



vorgesehen, dass die Standorte für die Live-Übertragungen von Bankhalterspielen aus anderen Räumen nur von einer Konzessionsinhaberin beziehungsweise einem Konzessionsinhaber genutzt werden dürfen. In anderen Staaten (zum Beispiel den Niederlanden) ist es für mehrere Konzessionäre möglich, Räumlichkeiten einer Dienstleisterin oder eines Dienstleisters zu nutzen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Es wird erwogen, eine solche Möglichkeit auch in Nordrhein-Westfalen zu schaffen.

Das Ministerium des Innern hat einen Entwurf für entsprechende Änderungen des Online-Casinospiel Gesetzes NRW erarbeitet, der nach Abstimmung innerhalb der Landesregierung den Verbänden zwecks Anhörung zugeleitet werden soll.

Der darauf aufsetzende Entwurf der Ausführungsverordnung OCG soll ebenfalls nach Abstimmung innerhalb der Landesregierung den Verbänden zwecks Anhörung zugeleitet werden.

Beide Rechtssetzungsvorhaben müssen bei der EU-Kommission notifiziert werden.

Nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes zum Online-Casinospiel Gesetz NRW kann schließlich die Ausführungsverordnung OCG, zum Teil gestützt auf neue Ermächtigungen, erlassen werden.

Bereits unmittelbar nach der Notifizierung von Gesetz und Verordnung soll mit der Vorbereitung des Vergabeverfahrens begonnen werden. Das Verfahren zur Erteilung der bis zu fünf Online-Casinospiel-Konzessionen richtet sich gemäß § 6 des Online-Casinospiel Gesetzes NRW nach den vergaberechtlichen Vorschriften des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Konzessionsvergabeverordnung.

Neben der Beachtung dieser landesrechtlichen Vorgaben müssen Anbieter von Online-Casinospielen nach § 6i Absatz 2 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 auf eigene Kosten einen sogenannten Safe-Server einrichten und betreiben. Dabei handelt es sich um ein technisches Sys-



tem, welches sämtliche für die Durchführung der Glücksspielaufsicht erforderlichen Daten zutreffend erfasst, digital nichtveränderlich ablegt sowie eine jederzeitige elektronische Kontrolle einschließlich unmittelbarem Zugriff durch die Aufsichtsbehörde ermöglicht.

Für die Überwachung erlaubter Online-Casinospiele ist die Auswertung der Daten der Safe-Server durch die Aufsichtsbehörde unverzichtbar. Bei der Durchführung dieser Verwaltungsaufgabe kann sich jedes Land nach § 27k Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 gegen Erstattung der Verwaltungskosten der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder bedienen, wenn der Verwaltungsrat einstimmig zustimmt.

Wie andere Länder auch hat sich Nordrhein-Westfalen insbesondere mit Blick auf die Kosten dafür entschieden, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, die auch von § 17 Absatz 2 des Online-Casinospiel Gesetzes NRW zugelassen wird.

Zur Umsetzung und konkreten Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder einerseits und den einzelnen Ländern als zuständiger Aufsichtsbehörde andererseits haben die Länder, die Online-Casinospiele erlauben wollen, eine Muster-vereinbarung erarbeitet, die voraussichtlich auf der Herbstsitzung des Verwaltungsrats der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder vorgelegt und von diesem gebilligt werden soll.

Parallel dazu hat die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder eine Anpassung der Technischen Richtlinie Safe-Server bei ihrem Provider, der Dataport Anstalt des öffentlichen Rechts, in Auftrag gegeben, um die technischen Voraussetzungen für eine Auswertung zu schaffen.